

34112 Kassel documenta Stadt

An die
Mitglieder
des Jugendhilfeausschusses

Kassel documenta Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

16. Februar 2021
1 von 2

zur öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses lade ich ein für

Dienstag, 2. März 2021, 17:00 Uhr.

Die Sitzung findet als Videokonferenz statt. Die Mitglieder erhalten die Einwahldaten rechtzeitig per Mail.

Gäste werden gebeten, sich unter o.g. Telefonnummer oder E-Mail-Adresse anzumelden. Sie erhalten danach die Einwahldaten per Mail.

Tagesordnung:

1. Mitteilungen
2. Berichte und Beschlussempfehlungen aus dem Fachausschuss I (geplante Sitzung am 16.02.2021 wurde abgesagt)
3. Beschlussfassung – Ausbau Kindertagesbetreuung
 - 3.1 Beschlussfassung – Investive Zuwendungen nach dem Landesinvestitionsprogramm (Kleine Bauförderung) Haushaltsjahr 2021, 1. Prioritätenliste zur Antragstellung 2021 an das Land Hessen (Kita Rappelkiste, Kita Rasselbande, städt. Kita Zierenberger Straße) – Anlage 1
 - 3.2 Beschlussfassung – Eröffnung von Betreuungsgruppen in Kindertagesstätten freier Träger (Naturkindergarten Falkenweg/Die Klabaüter e.V.) – Anlage 2
 - 3.3 Beschlussfassung – Investive Zuwendungen nach dem Bundesinvestitionsprogramm/Landesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“,

Haushaltsjahr 2021, 1. Prioritätenliste zur Antragstellung 2021 an das Land Hessen (TPP, Hess. Waisenhaus/Naturkindergarten, Hess. Waisenhaus/Kita Unterneustadt) – Anlage 3

2 von 2

4. Berichte und Beschlussempfehlungen aus dem Fachausschuss II
5. Diskussion Satzung des Jugendhilfeausschusses (Unterlagen vorab per Mail versandt)
- 5.1 Beschlussfassung – Änderung der Satzung für den Jugendhilfeausschuss – Die Beschlussvorlage wurde mit der Einladung zur Sitzung am 15.12.2020 übersandt
6. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hubert Wierzenko-Jöst
Vorsitzender

Bei Nichtteilnahme bitte Vertreterin bzw. Vertreter informieren und Unterlagen weitergeben!

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung
des Jugendhilfeausschusses
am **Dienstag, 2. März 2021, 17:00 Uhr**
geführt als Video-Konferenz

3. März 2021

1 von 8

Anwesende:

Mitglieder

Hubert Wierzenko-Jöst, Vorsitzender, Freie Wohlfahrtsverbände
Ulrike Gote, Stellvertretende Vorsitzende, B90/Grüne
Dr. Rabani Alekuzei, Mitglied, SPD
Anke Bergmann, Mitglied, SPD
Uta Feußner, Mitglied, Kasseler Jugendring
Vera Gleuel, Mitglied, Freie Wähler
Rosa-Maria Hamacher, Mitglied, Freie Wohlfahrtsverbände
Dr. Martina van den Hövel-Hanemann, Mitglied, B90/Grüne
Dr. Cornelia Janusch, Mitglied, SPD
Sebastian Maier, Mitglied, Kasseler Jugendring
Boris Mijatovic, Mitglied, B90/Grüne
Heidemarie Reimann, Mitglied, SPD
Holger Römer, Mitglied, CDU
Stephanie Schury, Mitglied, Kasseler Linke
Inga-Kristin Thom, Mitglied, Kasseler Jugendring
Rolf Wagner, Mitglied, Kasseler Jugendring
Angela Waldschmidt, Mitglied (Vertretung für Gerd Bechtel)

Teilnehmer/-innen mit beratender Stimme

Myong-Ree Song-Boden, Vertreterin des Ausländerbeirates
Angelika Krieger, Evangelischer Stadtkirchenkreis (Vertretung für Stephan Heinisch)
Jutta Berle, Agentur für Arbeit
Katja Kairies, Jobcenter/Arbeitsförderung Kassel
Jan Pree, Jugend-/Vormundschaftsgericht
Dr. Ute Giebhardt, Frauenbeauftragte der Stadt Kassel
Michaela Maßmann-Pabst, Gesundheitsamt der Region Kassel
Stephan Gerlach, Landessportbund Hessen
Dörthe Wahlen, Deutscher Kinderschutzbund, Liga der freien Wohlfahrtspflege
Simon Richter, Stadtschülerrat
Antje Proetel, Dachverband freier Kindertageseinrichtungen
Fabian Schrage, Die Kopiloten

Schriftführung

Mareike Flach, Jugendamt

Entschuldigt:

Marcus Leitschuh, Mitglied, CDU
Valentino Lipardi, Mitglied, CDU
Meinolf Schaefers, Mitglied, Freie Wohlfahrtsverbände
Rebecca Herud, Katholische Kirchengemeinde
Patricia Szyga, DGB Kreis Kassel
Yavuz Özmen, Gesamtelternbeirat der städtischen Kindertagesstätten
Martin Gertenbach, Schul- und Bildungskommission, Kasseler Linke
Lilian Peter, Stadtschülerrat
Ferdinand Kesgin, Moscheenvereine
Judith Osterbrink, Leiterin des Jugendamtes

Magistrat/Verwaltung

Patrizia Lenke, Jugendamt
Anette Hoffmann, Jugendamt
Gudula Horst, Jugendamt
Doris König, Jugendamt
Antje Kühn, Kindertagesbetreuung Kassel
Sven Schmidt, Kindertagesbetreuung Kassel
Monika Stier, Kindertagesbetreuung Kassel
Matthias Otto, Kindertagesbetreuung Kassel

Weitere Teilnehmer/-innen

Anja Marquardt, AKGG
Gerhard Paul, Heilhaus Kassel
Isabella Maier, Kasseler Jugendring
Tarik Amal, Mitglied Fachausschuss II

Tagesordnung:

1. Mitteilungen
2. Berichte und Beschlussempfehlungen aus dem Fachausschuss I (geplante Sitzung am 16.02.2021 wurde abgesagt)
3. Beschlussfassung - Ausbau Kindertagesbetreuung
 - 3.1 Beschlussfassung – Investive Zuwendungen nach dem Landesinvestitionsprogramm (Kleine Bauförderung) Haushaltsjahr 2021, 1. Prioritätenliste zur Antragstellung 2021 an das Land Hessen (Kita Rappelkiste, Kita Rasselbande, städt. Kita Zierenberger Straße)
 - 3.2 Beschlussfassung – Eröffnung von Betreuungsgruppen in Kindertagesstätten freier Träger (Naturkindergarten Falkenweg/Die Klabaüter e.V.)
 - 3.3 Beschlussfassung – Investive Zuwendungen nach dem Bundesinvestitionsprogramm/Landesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“, Haushaltsjahr 2021, 1. Prioritätenliste zur

Antragstellung 2021 an das Land Hessen (TPP, Hess.

3 von 8

Waisenhaus/Naturkindergarten, Hess. Waisenhaus/Kita Unterneustadt)

4. Berichte und Beschlussempfehlungen aus dem Fachausschuss II
5. Diskussion Satzung des Jugendhilfeausschusses (Unterlagen vorab per Mail versandt)
- 5.1 Beschlussfassung – Änderung der Satzung für den Jugendhilfeausschuss – Die Beschlussvorlage wurde mit der Einladung zur Sitzung am 15.12.2020 übersandt
6. Verschiedenes

Vorsitzender Herr Wierzenko-Jöst eröffnet die mit der Einladung vom 16.02.2021 ordnungsgemäß einberufene öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Gegen die Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 27.01.2021 liegen keine Einwendungen vor.

Zur Tagesordnung

Die Verwaltung der Kindertagesbetreuung bittet um die Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes. Die Vorlage hierzu wurde im Vorfeld an die Mitglieder versendet. Es handelt sich dabei um die Gewährung eines Investitionszuschusses. Der Tagesordnungspunkt wird unter 3.4 eingefügt. Die Mitglieder sind einstimmig einverstanden.

1. Mitteilungen

Frau StR Gote berichtet:

Seit vergangener Woche wird die Impfbereitschaft des Personals in den 36 städtischen Kitas, den 113 Kindertageseinrichtungen freier Träger, unter den rund 90 Tagesmüttern und -vätern sowie bei den etwa 1.300 Lehrkräften von Grund- und Förderschulen im Stadtgebiet abgefragt.

Hierzu fragt Frau StV van den Hövel-Hanemann, ob auch das Erziehungspersonal in den Einrichtungen der Jugendhilfe für Kinder/Menschen mit Behinderung in dieser Gruppe geimpft werden könne. Dazu sagte Frau StR Gote, dass die Einrichtungen noch nicht abgefragt worden seien.

Im Dezernat gehen sehr viele Anfragen bzgl. der Beitragserstattung während der Pandemie-Schließung für die Kitas freier Träger ein. Dies kann von der Stadt nicht beantwortet werden. Über die Gewährung erfolgte von der Stadtverordnetenversammlung ein Beschluss, das Geld ist vom Land bis heute nicht eingetroffen. Sobald das Geld eingegangen ist, können die Träger ihre

Anträge auf Rückerstattung einreichen. Bis dahin könnten diese den Eltern die Beiträge bereits erstattet. Die jeweiligen Abwicklungsmodalitäten liegen jedoch bei den Trägern selbst.

4 von 8

Ihre Besorgnis haben die Eltern zur Maskenpflicht an Grundschulen geäußert. Die Empfehlungen lauten dazu vom Kultusministerium: „Künftig ist für Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 1 bis 4 wie auch für ihre Lehrerinnen und Lehrer das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Alltagsmaske, Community-Maske) auch im Unterricht und in der Notbetreuung verpflichtend, wie dies ab Jahrgangsstufe 5 bereits der Fall ist. Dies gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Nach Möglichkeit sind in allen Jahrgangsstufen medizinische Gesichtsmasken (sog. OP-Masken) zu tragen.“ Hiervon könne nicht abgewichen werden.

Frau Kühn berichtet für das Jugendamt:

- Im Jahre 2019 sind durch die Allgemeinen Sozialen Diensten der Stadt Kassel insgesamt 376 Mitteilungen zur Kindeswohlsicherung bearbeitet worden, davon waren 27 % wegen häuslicher Partnerschaftsgewalt. Im Jahre 2020 wurden 492 Mitteilungen zur Kindeswohlgefährdung bearbeitet, davon waren 34 % wegen häuslicher Partnerschaftsgewalt. Die meisten Mitteilungen erfolgten über die Polizei, (199), Bekannte, Nachbarn und Verwandte (86) sowie Schulen (85). Die anderen Melder waren u.a. KITAS, Ärzte, Hebammen und getrenntlebende Elternteile.
- Tage(s)gruppe Kassel, Träger Deutscher Kinderschutzbund: Die Altersstruktur wurde angepasst. Es können nun Kinder ab 6 Jahren betreut werden. Außerdem wurde die Platzzahl von 8 auf 9 erhöht. Die 7-Tage(s)gruppe ist am 01.03.2021 in neue Räumlichkeiten, in den Glockenbruchweg, umgezogen.
- Fachcontrolling: Frau Simone Macht hat ab dem 01.03.2021 ihre Tätigkeit als Fachcontrollerin im Jugendamt aufgenommen.

Frau Kühn berichtet für das Amt Kindertagesbetreuung Kassel:

- Die Stelle Kita-Aufsicht konnte mit Herrn Matthias Otto zum 01.02.2021 neu besetzt werden. Er stellt sich kurz vor.
- Hinsichtlich der Umsetzung des KiQuTG hat es das dritte Treffen zwischen den Vertretern der freien Kita-Träger und der Kindertagesbetreuung Kassel gegeben. Das vierte Treffen wird am 18. März 2021 stattfinden.

2. Berichte und Beschlussempfehlungen aus dem Fachausschuss I (geplante Sitzung am 16.02.2021 wurde abgesagt)

entfällt

3. Beschlussfassung – Ausbau Kindertagesbetreuung

3.1 Beschlussfassung – Investive Zuwendungen nach dem Landesinvestitionsprogramm (Kleine Bauförderung) Haushaltsjahr 2021, 1. Prioritätenliste zur Antragstellung 2021 an das Land Hessen (Kita Rappelkiste, Kita Rasselbande, städt. Kita Zierenberger Straße)

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der vorliegenden Prioritätenliste, Haushaltsjahr 2021, für die Gewährung von Investiven Zuwendungen nach dem Landesinvestitionsprogramm (Kleine Bauförderung), zu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

3.2 Beschlussfassung – Eröffnung von Betreuungsgruppen in Kindertagesstätten freier Träger (Naturkindergarten Falkenweg/Die Klabauter e.V.)

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Magistrat, der Eröffnung einer Betreuungsgruppe für Kindergartenkinder freier Träger und die Förderung durch Betriebskostenzuschüsse der Stadt Kassel ab dem 01.03.2021 zuzustimmen. Die hierfür erforderlichen Mittel in Höhe von 61.546,33 € stehen bei Kostenstelle 592090 Förderung von Kitas freier Träger, Sachkonto 7128000 zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

3.3 Beschlussfassung – Investive Zuwendungen nach dem Bundesinvestitionsprogramm/Landesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“, Haushaltsjahr 2021, 1. Prioritätenliste zur Antragstellung 2021 an das Land Hessen (TPP, Hess. Waisenhaus/Naturkindergarten, Hess. Waisenhaus/Kita Unterneustadt)

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der vorgelegten Prioritätenliste, Haushaltsjahr 2021, für die Gewährung von Zuwendungen nach dem Bundesinvestitionsprogramm/Landesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“, Haushaltsjahr 2021 zu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

3.4 (neu) Beschluss – Gewährung von Investitionszuschüssen der Stadt Kassel an freie Träger von Kindertagesstätten – Haushaltsjahr 2021 (Impuls

Soziales Management, Kita Wurzelzwerge)

6 von 8

Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem vorliegenden Antrag auf die Gewährung investiver Zuschüsse der Stadt Kassel zu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

4. Berichte und Beschlussempfehlungen aus dem Fachausschuss II

Der Ausschuss hat nicht getagt, die geplante Sitzung wurde abgesagt.

5. Diskussion Satzung des Jugendhilfeausschusses (Unterlagen vorab per Mail versandt)

Die Rückmeldung des Rechtsamtes zu allen angefragten Punkten liegt nun vor. Zu § 1 ergab sich kein Veränderungserfordernis. Der Änderungswunsch aus der letzten Sitzung, in den §§ 1, 2, 3 das Wort Träger zu gendern wurde in die aktuelle Fassung der Satzung aufgenommen. Der Änderung wurde von Frau Dr. Büchsel, Rechtsamt, widersprochen. Das SGB VIII gibt die Bezeichnung vor, da nur juristische Personen und Personenvereinigungen als freie Träger der Jugendhilfe anerkannt werden können und eine Unterscheidung zwischen einem männlichen und einem weiblichen Träger nicht vorgesehen ist. Das würde lt. Herrn Maier gegen den Stavo-Beschluss verstoßen. Im Übrigen hat das Rechtsamt nach seiner Einschätzung nur eine Empfehlung abgegeben. Dieser muss der JHA nicht folgen.

Eine weitere Abstimmung hierzu erfolgt nicht.

Änderung von § 3 Entsendung/Wahl von je 3 stimmberechtigten Mitgliedern aus der Liga und den Kasseler Jugendverbänden und 2 von nicht organisierten Trägern: Fragestellung: wie viele nichtorganisierte anerkannte Träger sind betroffen? Können diese tatsächlich entsprechend viele Vertreter entsenden, und für welche Interessen sollen diese Träger eintreten. Der Verlust von zwei Stimmen wird als ein erheblicher Einschnitt gesehen.

Frau Kühn weist darauf hin, dass sichergestellt werden soll, dass auch Träger, die keinem Verband angeschlossen sind, die Möglichkeit haben, stimmberechtigtes Mitglied des JHA zu sein. Frau Lenke verweist auf § 71 SGB VIII, der zum Jugendhilfeausschuss und seiner Zusammensetzung entsprechende Vorgaben macht. Auf diesen bezieht sich das Rechtsamt in seiner Rückmeldung. Selbstverständlich dürfen Träger nicht ausgeschlossen werden, die keinem Verband angeschlossen sind. Die Mitglieder fragen nach der Anzahl und der Bezeichnung der Träger, die gemeint sind, um einschätzen zu können, ob diese tatsächlich zwei Vertreter*innen entsenden können. Frau Kühn kann spontan vier Träger benennen, die nicht verbandlich organisiert sind, aber als freie Träger tätig sind.

Bis jetzt sind immer nur die Träger benannt worden, die in der AG 78 SGB VIII mit dem Jugendamt vertraglich verbunden sind. Die Vertreter*innen der freien Träger sprechen sich insgesamt für einen Status Quo aus. Sowohl Herr StV Römer als auch Herr Maier verweisen darauf, dass der JHA nicht an die Vorgaben des Rechtsamtes gebunden sei und es lediglich Empfehlungen ausgesprochen hat. Dem wird von Mitgliedern des JHA aus der Stadtverordnetenversammlung widersprochen.

Weiterer Vorschlag: Die Begrifflichkeit in dem § könnte analog anderer Kreise übernommen werden, z.B. „Die Mitglieder werden entsandt aus dem Bereich der Wohlfahrtsverbände, der Jugendverbände und weiteren Verbänden“. Alle Vorschläge sollen und können dann angemessen berücksichtigt werden. Es wird vorgeschlagen, einen Formulierungskompromiss zu finden.

Herr Maier: Antrag zur textlichen Veränderung § 3 (2):

§ 3 (2) c) und d) je 4 Vertreter*innen,
§ 3 (2) e) streichen

Herr Wagner: Antrag zur textlichen Veränderung § 3 (2):

Auflösung der Unterteilung:

§ 3 (2) c) insgesamt 8 Vertreter* innen, davon mindesten jeweils 3 Kasseler Jugendring und der Wohlfahrtspflege.

§ 3 (2) d) und e) streichen.

Abstimmung über den Antrag von Herrn Maier: 9 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen

Über den Antrag von Herrn Wagner wurde nicht abgestimmt. Die Abstimmung ist nach Meinung der Mitglieder nicht mehr erforderlich, da dem Antrag von Herrn Maier zugestimmt wurde.

Weitere Anträge liegen nicht vor.

Frau Berle macht darauf aufmerksam, dass es in der Bezeichnung bei § 3 (5) für die zu entsenden Mitglieder der Arbeitsagentur und des Jobcenters eine Unterscheidung gibt und bittet um Richtigstellung wie folgt: Bei der Arbeitsagentur: Berufsberatung, beim Jobcenter: U25-Team. Es ist ausreichend, wenn die Agentur für Arbeit aufgeführt ist.

Der Jugendhilfeausschuss stimmt anschließend der Änderung der Satzung mit den geäußerten Veränderungen zu.

Abstimmungsergebnis über den Änderungsantrag: 13 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

Herr Mijatovic merkt abschließend an, dass der Vorlage entgegen der Regelung des Rechtsamtes zugestimmt wurde. 8 von 8

5.1 Beschlussfassung - Änderung der Satzung für den Jugendhilfeausschuss - Die Beschlussvorlage wurde mit der Einladung zur Sitzung am 15.12.2020 übersandt

Über die Vorlage wurde nicht abgestimmt, da der eben gefasste Beschluss zur Änderung der Satzung ausreichend sei.

6. Verschiedenes

Frau Maier, KRJ kündigt an: Am Sonntag, 7. März findet in Kassel eine symbolische Jugendwahl für Menschen unter 18 Jahren statt. Sie wird von einer Initiative von Schülern organisiert, die gegen Politikverdrossenheit ankämpfen möchte. Wunsch/Ziel ist, das Wahlalter bei Kommunalwahlen auf 16 Jahre zu senken.

Herr Maier, KRJ verabschiedet sich nach 10 Jahren aus dem Vorstand des Kasseler Jugendrings.

Herr StV Mijatovic verabschiedet sich ebenfalls und bedankt sich für die gute Zusammenarbeit im FA II und JHA.

Frau StR Gote bedankt sich bei allen für die gute Zusammenarbeit und freut sich auf die Neuwahlen.

Herr Vorsitzender Wierzenko-Jöst wünscht ebenfalls allen gute Ideen, gute Wege und freut sich auch auf die neue Zusammensetzung. Der Fokus soll weiterhin auf Familien, Kinder und Jugendliche in unserer Stadt gerichtet sein.

Ende der Sitzung: 18:50 Uhr

Hubert Wierzenko-Jöst
Vorsitzender

Antje Kühn
Leiterin Kindertagesbetreuung Kassel

Beschlussvorlage
für den Fachausschuss I - Jugendhilfeplanungsfragen und
für den Jugendhilfeausschuss

**Investive Zuwendungen nach dem Landesinvestitionsprogramm (Kleine Bauförderung)
Haushaltsjahr 2021**

1. Prioritätenliste zur Antragstellung 2021 an das Land Hessen

Der Fachausschuss I für Jugendhilfeplanungsfragen bzw. Jugendhilfeausschuss werden gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der als Anlage beigefügten Prioritätenliste, Haushaltsjahr 2021, für die Gewährung **Investive Zuwendungen nach dem Landesinvestitionsprogramm (Kleine Bauförderung) Haushaltsjahr 2021** wird zugestimmt.“

Begründung:

Mit den beantragten investiven Zuschüssen auf der Prioritätenliste sollen Kita-Plätze und Krippenplätze erhalten und im Bestand gesichert werden.


Antje Kühn
Amtsleiterin

Anlage
Prioritätenliste 1

Prioritätenliste

1. Februar 2021

Antrag auf Investive Landesförderung (Kleine Bauförderung) Haushaltsjahr 2021

Lfd. Nr.	Antrag vom	Antrag für	(in Euro)		Bemerkungen
			Gesamtkosten	beantragte Landesmittel	
1	Rappelkiste e. V., Luisenstr. 5b, 34119 Kassel 17.12.2020	Durch die Neugestaltung der Außenterrasse wird die Betreuungsqualität erhöht und im Bestand gesichert	37.272,00	18.636,00	Es werden 24 Krippenplätze im Bestand erhalten und gesichert
2	Rasselbande e. V., Brandenburger Str. 5, 34131 Kassel 26.11.2020	Es soll ein der Sanitärbereich eingerichtet, Schallschutzelemente und ein Vordach im Eingangsbereich angebracht werden.	22.894,00	11.447,00	Es werden 45 Kita-Plätze erhalten und gesichert
3	Stadt Kassel, Kita Zierenberger Str. 35, 34127 Kassel 14.12.2020	Der Außenbereich der Kita soll komplett erneuert und ausgestattet werden	50.000,00	25.000,00	Es werden bis zu 145 Kitaplätze erhalten und gesichert
Gesamtsumme lfd. Nr. 1 bis 3 :			110.166,00	55.083,00	

**Beschlussvorlage
für den Fachausschuss I - Jugendhilfeplanungsfragen und
für den Jugendhilfeausschuss**

Eröffnung von Betreuungsgruppen in Kindertagesstätten freier Träger

Der Fachausschuss I für Jugendhilfeplanungsfragen bzw. der Jugendhilfeausschuss werden gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Magistrat wird gebeten folgenden Beschluss zu fassen:

Der in der Anlage 1 aufgelisteten Eröffnung einer Betreuungsgruppe für Kindergartenkinder freier Träger und die Förderung durch Betriebskostenzuschüsse der Stadt Kassel ab dem 1. März 2021 wird zugestimmt.

Die hierfür erforderlichen Mittel in Höhe von **61.546,33 €** stehen bei Kostenstelle 592 090 Förderung von Kitas freier Träger, Sachkonto 712 80 00, zur Verfügung.

Begründung:

Die Eröffnung der Gruppe findet im Rahmen des bedarfsgerechten Ausbaus zur Erfüllung des individuellen Rechtsanspruchs von Kindern auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege statt. Das Platzangebot in der Planungsregion Nord-West wird damit an den Betreuungsbedarf angepasst.



Antje Kühn
Amtsleitung

Anlage

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
 „Eröffnung einer Betreuungsgruppe in Kindertagesstätten freier Träger“

Einrichtung/Träger	Planungsregion	Neue Gruppen	Plätze	Betriebskostenzuschuss 10/12	Erläuterungen
Naturkindergarten Falkenweg/ Die Kläbauter e. V.	Nord-West	1	20	61.546,33 €	Der Träger gründet zum 1. März eine neue Naturkindergartengruppe Ganztags
	Gesamt	1	20	61.546,33 €	

Beschlussvorlage
für den Fachausschuss I - Jugendhilfeplanungsfragen und
für den Jugendhilfeausschuss

Investive Zuwendungen nach dem Bundesinvestitionsprogramm/Landesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“, Haushaltsjahr 2021

1. Prioritätenliste zur Antragstellung 2021 an das Land Hessen

Der Fachausschuss I für Jugendhilfeplanungsfragen bzw. Jugendhilfeausschuss werden gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der als Anlage beigefügten Prioritätenliste, Haushaltsjahr 2021, für die Gewährung **Investive Zuwendungen nach dem Bundesinvestitionsprogramm/Landesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“, Haushaltsjahr 2021** wird zugestimmt.“

Begründung:

Mit den beantragten investiven Zuschüssen auf der Prioritätenliste 1 für 2021, sollen 1 neue Kita-gruppe mit ca. 20 Plätzen geschaffen werden. Eine weitere Kita wird im durch die Schaffung von neuen Funktionsräumen im Bestand gesichert und die Betreuungsqualität erhalten, eine Tages-pflegeperson wird 5 Betreuungsplätze für Tagespflegekinder erhalten und sichern.



Antje Kühn
Amtsleiterin

Anlage
Prioritätenliste 1

Prioritätenliste

(Antrag zum 1. Lauf 2021)

1. Februar 2021

Antrag auf Zuwendung nach der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen der Investitionsprogramme "Kinderbetreuungsfinanzierung" Haushaltsjahr 2021

Lfd. Nr.	Antrag vom	Antrag für	(in Euro)		Bemerkungen
			Gesamtkosten	beantragte Bundesmittel	
1	14.01.2021	Kindertagespflegestelle	1.500,00	1.350,00	Erhalt und Bestandsicherung von fünf Tagespflegeplätzen
2	25.01.2021	Naturkindergarten Waschbärenbande	92.911,00	46.455,00	Erweiterung des Naturkindergartens um eine neue Kita-Gruppe mit ca. 20 neuen Betreuungsplätzen
3	25.01.2021	Kindertagesstätte Unterneustadt	200.000,00	100.000,00	Schaffung von einem Inklusionsraum und Umbaumaßnahme Indoorspielfläche zur Qualitätsverbesserung/Bestandsicherung
4					
5					
Gesamtsumme lfd. Nr. 1 bis 3 :			294.411,00	147.805,00	

Satzung
für den Jugendhilfeausschuss der Stadt Kassel
vom

Aufgrund der §§ 69 ff SGB VIII in der Fassung vom (BGBl. I S.) zuletzt geändert durch Gesetz vom (BGBl. I S.),
des Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom (GVBl. I S. 698) und
des § 5 Hessische Gemeindeordnung (HGO)
hat die Stadtverordnetenversammlung folgende Satzung für das Jugendamt der Stadt Kassel beschlossen:

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Aufgaben und Organisation des Jugendamtes	2
§ 2 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses	2
§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses	3
§ 4 Verfahren	4
§ 5 Fachausschüsse	6
§ 6 Präsidium des Jugendhilfeausschusses	10
§ 7 Beratungen und Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses	10
§ 8 Aufwandsentschädigung	11
§ 9 Inkrafttreten	11

Stand 1. Februar 2021

„§ 1 Aufgaben und Organisation des Jugendamtes

- (1) Die Stadt Kassel ist **örtliche/r Träger*in** der öffentlichen Jugendhilfe. Die ihr nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) sowie sonstigen gesetzlichen Bestimmungen obliegenden Aufgaben werden durch das Jugendamt wahrgenommen.
- (2) Das Jugendamt i. S. d. §§ 69 f. SGB VIII besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes. Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe werden durch das Jugendamt (- 51 -), Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe aus dem Bereich der Kindertagesbetreuung durch das Amt Kindertagesbetreuung Kassel (- 59 -) wahrgenommen.
- (3) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamts werden von dem/der Leiter*in der Verwaltung des Jugendamts (- 51 -), die Geschäfte der laufenden Verwaltung aus dem Bereich der Kindertagesbetreuung werden von dem/der Leiter*in des Amtes Kindertagesbetreuung Kassel (- 59 -) jeweils im Rahmen dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (4) Der Verwaltung des Jugendamtes (-51-) obliegt die Geschäftsführung für den Jugendhilfeausschuss.
- (5) Der Verwaltung des Jugendamtes (-51-) und dem Amt Kindertagesbetreuung Kassel (-59-) obliegt die Geschäftsführung für die Fachausschüsse **Jugendhilfeplanung** und **Kinder- und Jugendförderung – Beteiligungsfragen** paritätisch.

§ 2 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Angelegenheiten der Jugendhilfe, soweit sie nicht die laufende Verwaltung betreffen, insbesondere mit
 - a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und deren Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die weitere Entwicklung der Jugendhilfe,
 - b) der Kinder- und Jugendhilfeplanung
 - c) der Förderung der freien Jugendhilfeund arbeitet dabei mit den **Träger*innen** der freien Kinder- und Jugendhilfe zusammen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss
 - a) hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse;
 - b) ist vor Einbringung des Haushalts in die Stadtverordnetenversammlung über die Finanzierung des Jugendamtes und des Amtes Kindertagesbetreuung Kassel zu informieren. Einzelne Mitglieder der Fachausschüsse und des Jugendhilfeausschusses können Anträge zum Haushalt stellen. Der Jugendhilfeausschuss kann zu diesen Anträgen Empfehlungen für die Stadtverordneten abgeben.

c) soll vor jeder Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung der Leitung des Jugendamtes (-51-) und des Amtes Kindertagesbetreuung Kassel (-59-) gehört werden und hat das Recht, an die Stadtverordnetenversammlung Anträge zu stellen;

d) schlägt die Jugendschöffinnen und –schöffen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) vor und berät die städtischen Körperschaften in allen die Jugendhilfe betreffenden Fragen.

(3) Zur Vorbereitung der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden Fachausschüsse eingesetzt.

§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern. Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen berücksichtigt werden.

(2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören **20** stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden/der Vorsitzenden an:

- a) der/die Oberbürgermeister*in oder ein von ihm/ihr bestelltes Mitglied des Magistrats,
- b) 11 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- c) 3 Vertreter*innen der Kasseler Jugendverbände
- d) 3 Vertreter*innen der Kasseler freien Wohlfahrtsverbände
- e) 2 Vertreter*innen der anerkannten **Träger*innen** der freien Jugendhilfe.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz 2 b bis e des Jugendhilfeausschusses werden von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt durch einfache Mehrheit.

Jedes gewählte Mitglied benennt eine persönliche Vertretung. Mit dem Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Jugendhilfeausschuss endet auch die Mitgliedschaft der persönlichen Vertretung.

Die Mitgliedsorganisationen benennen Nachrücker*innen – mit entsprechenden persönlichen Vertretungen –, die ebenfalls von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden.

Sofern bei den **Träger*innen**- oder Verbandsmitgliedern keine Nachrücker*innen mehr benannt sind, können diese in der Wahlperiode von der Stadtverordnetenversammlung nachgewählt werden. Dies gilt nicht für die Vertreter*innen der Fraktionen.

Anerkannte **Träger*innen** der freien Jugendhilfe, die durch ein stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, können nicht zugleich beratende Mitglieder stellen.

(4) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) der/die Leiter*in der Verwaltung des Jugendamtes (-51-),
- b) der/die Leiter*in des Amtes Kindertagesbetreuung Kassel (-59-) und deren Stellvertretungen.

(5) Als beratende Mitglieder entsenden folgende Institutionen jeweils eine/n Vertreter*in:

- a) die Fachausschüsse des Jugendhilfeausschusses jeweils ihre Vorsitzenden, im Vertretungsfall deren Stellvertretungen
- b) des Gesundheitsamtes Region Kassel einen Arzt oder eine Ärztin
- c) das Amtsgericht eine/n Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichter*in
- d) das Jobcenter eine/n Vertreter*in der Berufsberatung aus dem Zuständigkeitsbereich für die unter Fünfundzwanzigjährigen
- e) die **Agentur für Arbeit Kassel**
- f) örtliche Religionsgemeinschaften
 - 1) die evangelische Kirche

- 2) die katholische Kirche
- 3) die jüdische Kultusgemeinde
- 4) der muslimische Glaubensbereich
- g) das Staatliche Schulamt
- h) der Deutsche Gewerkschaftsbund Nordhessen für den Bereich Kassel
- i) der Ausländer*innenbeirat der Stadt Kassel
- j) der Behindertenbeirat der Stadt Kassel
- k) der Gesamtelternbeirat der städtischen Kindertagesstätten
- l) das Frauenbüro der Stadt Kassel
- m) der Stadtschüler*innenrat
- n) die Polizei (Jugendkoordinator*in)
- o) der Landessportbund Hessen für den Bereich Kassel
- p) der Dachverband freier Kindertageseinrichtungen DAKITS e. V.
- q) der Deutsche Kinderschutzbund Ortsverband Kassel e. V.

Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen im Gebiet **des/r örtlichen Trägers/Trägerinnen** wohnen oder in diesem Gebiet Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen.

Frauen und Männer sollen zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden.

Die Aufnahme als beratendes Mitglied erfolgt durch Wahl im Jugendhilfeausschuss. Eine einfache Stimmenmehrheit ist ausreichend.

- (6) Zu einzelnen Beratungspunkten können auch andere sachkundige Einwohner*innen sowie Vertreter*innen von Behörden und Institutionen hinzugezogen werden.

§ 4 Verfahren

- (1) Auf das Verfahren für den Jugendhilfeausschuss finden, soweit das SGB VIII, das HKJGB und diese Satzung nichts anderes bestimmen, die Vorschrift des § 72 HGO (Kommissionen) entsprechende Anwendung.
- (2) Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Jugendhilfeausschuss die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses weiter.
- (3) Die Einladung zur ersten Sitzung nach der Neubildung des Jugendhilfeausschusses erfolgt durch den/die Leiter*in des Jugendamtes -51-.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wählen in der ersten Sitzung der Wahlperiode aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied sowie eine Stellvertretung. Die Wahl erfolgt auf Antrag schriftlich und geheim. Eine einfache Stimmenmehrheit ist ausreichend. Für den Fall eines vorzeitigen Ausscheidens der/des Vorsitzenden oder der Stellvertretung erfolgt die jeweilige Neuwahl.
- (5) Bis zur Wahl des vorsitzenden Mitgliedes führt der/die Oberbürgermeister*in oder ein von ihm/ihr benanntes Mitglied des Magistrates den Vorsitz, bei Abwesenheit führt die Leitung des Amtes -51- den Vorsitz.
- (6) Das Amt des vorsitzenden Mitgliedes endet, wenn es der Jugendhilfeausschuss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der nach § 3 Absatz 2 festgelegten Mitgliederzahl beschließt; das gleiche gilt für die Stellvertretung.

Die Mitgliedschaft in einem Fachausschuss endet, wenn es von einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder im Jugendhilfeausschuss beschlossen wird.

- (7) In Verfahrensfragen finden ergänzend die Regelungen der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung entsprechende Anwendung.

§ 5 Fachausschüsse

- (1) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss mit einfacher Mehrheit anhand von Vorschlagslisten gewählt; sie müssen nicht dem Jugendhilfeausschuss angehören. Die Amtszeit entspricht der Wahlzeit des Jugendhilfeausschusses.

Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen.

Für ausgeschiedene oder stellvertretende Mitglieder der Fachausschüsse werden Nachrücker*innen in den Fachausschüssen gewählt. Die Nachwahl ist in der vorhergehenden Sitzung anzukündigen. Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen berücksichtigt werden.

Die Fachausschüsse wählen ihre*n Vorsitzende*n und deren Stellvertretungen selber.

Zur Vorsitzenden der Fachausschüsse sollen nur stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gewählt werden.

- (2) Zu allen Sitzungen sind die Leiter*innen des Jugendamtes (-51-) und des Amtes Kindertagesbetreuung Kassel (-59-) einzuladen. Sie können sich durch ihre Stellvertretungen vertreten lassen.

- (3) Der Fachausschuss **Jugendhilfeplanung** hat **13** Mitglieder.

Die im Jugendhilfeausschuss vertretenen Parteien haben das Vorschlagsrecht für sieben stimmberechtigte Mitglieder entsprechend ihres Stimmenanteils, eine gemeinsame Listenbildung ist möglich. Der Kasseler Jugendring hat das Vorschlagsrecht für zwei Mitglieder, die Liga der freien Wohlfahrtspflege hat das Vorschlagsrecht für vier Mitglieder.

Beratende Mitglieder sind jeweils eine Vertretung des Ausländer*innen- und des Behindertenbeirats.

- (4) Der Fachausschuss für **Kinder- und Jugendförderung - Beteiligungsfragen** hat **13** Mitglieder.

Die im Jugendhilfeausschuss vertretenen Parteien haben das Vorschlagsrecht für sieben stimmberechtigte Mitglieder entsprechend ihres Stimmenanteils, eine gemeinsame Listenbildung ist möglich. Der Kasseler Jugendring hat das Vorschlagsrecht für zwei stimmberechtigte Mitglieder, die Liga der freien Wohlfahrtspflege hat das Vorschlagsrecht für zwei stimmberechtigte Mitglieder und der Stadtschüler*innenrat hat das Vorschlagsrecht für zwei stimmberechtigte Mitglieder.

Fünf junge Menschen im Alter von 15 bis 26 Jahren, die an Bildungsangeboten des Kommunalen Jugendbildungswerks teilgenommen haben, werden jeweils für die Dauer eines Jahres als beratende Mitglieder in den Fachausschuss **Kinder- und Jugendförderung - Beteiligungsfragen** durch den Jugendhilfeausschuss berufen. Ihnen soll dreimal im Laufe eines Jahres die Möglichkeit gegeben werden, sich zu Fragen der Jugendarbeit und der Jugendbildung in Kassel zu äußern. Vorschlagsberechtigt für die beratenden Mitglieder sind der Kasseler Jugendring und die in den Kinder- und Jugendbeteiligungsprojekten engagierten Jugendlichen für jeweils zwei Personen.

Die Berufung je eines weiteren Jugendlichen erfolgt auf Vorschlag des Ausländer*innen- und des Behindertenbeirates. Die beratenden Mitglieder werden jeweils für ein Jahr gewählt. Sie müssen das 15. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6 Präsidium des Jugendhilfeausschusses

- (1) Das Präsidium legt die Tagesordnung fest.
- (2) Das Präsidium unterbreitet dem Jugendhilfeausschuss vor der Berufung eines Leiters/einer Leiterin des Jugendamtes und des Amtes Kindertagesbetreuung Kassel einen Vorschlag zur Anhörung.
- (3) Dem Präsidium gehören an
 - a) der oder die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses,
 - b) die Vorsitzenden der Fachausschüsse,
 - c) der/die Leiter*in der Verwaltung des Jugendamtes,
 - d) der/die Leiter*in des Amtes Kindertagesbetreuung Kassel.

§ 7 Beratung und Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.
Die Einladungsfrist beträgt in der Regel 14 Kalendertage, bei Einberufung auf Antrag 5 Kalendertage.
- (2) Die Sitzung des Jugendhilfeausschusses und der Fachausschüsse sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen dem entgegenstehen. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet durch Beschluss über die Nichtöffentlichkeit der Sitzung. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind vor jeder Sitzung öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die/Der Vorsitzende oder seine Stellvertretung leitet die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses. Bei Abwesenheit beider führt der/die Leiter*in des Jugendamtes -51- den Vorsitz.
- (4) Jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist berechtigt, schriftlich Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Die/Der Vorsitzende ist verpflichtet, alle Anträge, die bis zum 16. Kalendertag vor der Sitzung bei der Leitung des Jugendamtes eingegangen sind, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (5) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf der Jugendhilfeausschuss nur beraten und beschließen, wenn diese von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (6) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (7) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.
Eine geheime Abstimmung kann auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds erfolgen.
- (8) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die/Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit vor Beginn der Sitzung fest; sie gilt solange als vorhanden, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird.
- (9) Über jede Sitzung des Jugendhilfeausschusses und der Fachausschüsse ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Die Protokollführung obliegt der Geschäftsführung des Jugendhilfeausschusses bzw. des jeweiligen Fachausschusses.
Das Protokoll ist den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zuzuleiten.
Über die Genehmigung des Protokolls wird in der nächsten Sitzung offen abgestimmt.
Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet der Jugendhilfeausschuss in der laufenden Sitzung.

§ 8 Pflichten der Mitglieder, Aufwandsentschädigung

- (1) Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die an der Teilnahme einer Sitzung verhindert sind, unterrichten ihre Stellvertretung rechtzeitig und geben die Sitzungsunterlagen weiter.
- (2) Die Tätigkeit im Jugendhilfeausschuss stellt die Ausübung eines öffentlichen Ehrenamtes dar. Für die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sowie der Fachausschüsse gelten die Pflicht zur Amtsschwiegenheit, das Verbot der Mitwirkung bei Widerstreit der Interessen und die besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt Kassel.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und der Fachausschüsse sowie beratende Mitglieder, soweit sie nicht Vertreter städtischer Ämter oder der Stadtverordnetenversammlung sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung entsprechend § 3 Abs. 5 und 6 der Satzung über die Entschädigung von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und ehrenamtlich Tätigen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendamtes der Stadt Kassel vom 4.11.2010 außer Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel

Gez. Christian Geselle
Oberbürgermeister

Änderungen der Satzung für den Jugendhilfeausschuss



Durch die Rückmeldung des Rechtsamtes wurden folgende Änderungen erforderlich:

**Änderungsvorschläge von -30-
Änderungswünsche aus dem JHA**

Entwurf Satzung

Satzung für das Jugendamt der Stadt Kassel vom

„§ 1 Aufgaben und Organisation

(1) Die Stadt Kassel ist örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die ihr nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) sowie sonstigen gesetzlichen Bestimmungen obliegenden Aufgaben werden durch das Jugendamt wahrgenommen.

Änderungsvorschlag

Satzung für **den Jugendhilfeausschuss der Stadt Kassel vom**

§ 1 Aufgaben und Organisation **des Jugendamtes**

(1) Die Stadt Kassel ist **örtliche/r Träger*in** der öffentlichen Jugendhilfe. Die ihr nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) sowie sonstigen gesetzlichen Bestimmungen obliegenden Aufgaben werden durch das Jugendamt wahrgenommen.

Entwurf Satzung

„§ 1 Aufgaben und Organisation

(...)

(3) Die laufenden Geschäfte des Jugendamts werden von dem/der Leiter/in der Verwaltung des Jugendamts (- 51 -) im Rahmen der Satzung sowie der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Jugendhilfeausschusses geführt, Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe aus dem Bereich der Kindertagesbetreuung durch das Amt Kindertagesbetreuung Kassel (- 59 -) wahrgenommen.

Änderungsvorschlag

§ 1 Aufgaben und Organisation **des Jugendamtes**

(...)

(3) Die **Geschäfte der laufenden Verwaltung** des Jugendamts werden von dem/der Leiter*in der Verwaltung des Jugendamts (- 51 -), **die Geschäfte der laufenden Verwaltung aus dem Bereich der Kindertagesbetreuung werden von dem/der Leiter*in des Amtes Kindertagesbetreuung Kassel (- 59 -) jeweils im Rahmen dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Jugendhilfeausschusses geführt.**

Entwurf Satzung

§ 2 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Angelegenheiten der Jugendhilfe, soweit sie nicht die laufende Verwaltung betreffen, insbesondere mit

a)

und arbeitet dabei mit den Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe zusammen.

Änderungsvorschlag

§ 2 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Angelegenheiten der Jugendhilfe, soweit sie nicht die laufende Verwaltung betreffen, insbesondere mit

a)

und arbeitet dabei mit den **Träger*innen** der freien Kinder- und Jugendhilfe zusammen.

Entwurf Satzung	Änderungsvorschlag
<p>§ 2 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses (...) (2) Der Jugendhilfeausschuss</p> <ul style="list-style-type: none">• hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe ...• ist vor Einbringung des Haushalts ...• soll vor jeder Beschlussfassung ...• schlägt die Jugendschöffinnen und –schöffen ...	<p>§ 2 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses (...) (2) Der Jugendhilfeausschuss</p> <ul style="list-style-type: none">a) hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe ...b) ist vor Einbringung des Haushalts ...c) soll vor jeder Beschlussfassung ...d) schlägt die Jugendschöffinnen und –schöffen ...

Entwurf Satzung

§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (...)

(2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 21 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden/der Vorsitzenden an:

- a) der/die Oberbürgermeister*in oder ein von ihm/ihr bestelltes Mitglied des Magistrats,
- b) 12 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- c) 4 Vertreter*innen der Kasseler Jugendverbände
- d) 4 Vertreter*innen der Kasseler freien Wohlfahrtsverbände .

Änderungsvorschlag

§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (...)

(2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören **20** stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden/der Vorsitzenden an:

- a) der/die Oberbürgermeister*in oder ein von ihm/ihr bestelltes Mitglied des Magistrats,
- b) **11** Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- c) **3** Vertreter*innen der Kasseler Jugendverbände
- d) **3** Vertreter*innen der Kasseler freien Wohlfahrtsverbände
- e) **2** Vertreter*innen der anerkannten **Träger*innen** der freien Jugendhilfe.

Entwurf Satzung	Änderungsvorschlag
<p>§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses</p> <p>(3) Die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wird durch die Stadtverordnetenversammlung vorgenommen. Die Vorschlagliste wird durch die Verwaltung des Jugendamtes an das Stadtverordnetenbüro zur Wahl weitergeleitet. Die Wahl erfolgt durch einfache Mehrheit. Jedes Mitglied benennt eine persönliche Vertretung. Mit Rücktritt vom Jugendhilfeausschuss endet auch die Mitgliedschaft der persönlichen Vertretung</p>	<p>§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses</p> <p>(3) Die stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz 2 b bis e des Jugendhilfeausschusses werden von der Stadtverordnetenversammlung gewählt.</p> <p>Die Wahl erfolgt durch einfache Mehrheit. Jedes gewählte Mitglied benennt eine persönliche Vertretung. Mit dem Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Jugendhilfeausschuss endet auch die Mitgliedschaft der persönlichen Vertretung.</p>

Entwurf Satzung

§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (3) (...)

Die Mitgliedsorganisationen benennen Nachrücker*innen – mit entsprechenden persönlichen Vertretungen –, die ebenfalls von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden.

Sofern bei den Träger- oder Verbandsmitgliedern keine Nachrücker*innen mehr benannt sind, können diese in der Wahlperiode nachgewählt werden. Dies gilt nicht für die Vertreter*innen der Fraktionen. Anerkannte Träger, die durch ein stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, können nicht zugleich beratende Mitglieder stellen.

Änderungsvorschlag

§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (3) (...)

Die Mitgliedsorganisationen benennen Nachrücker*innen – mit entsprechenden persönlichen Vertretungen –, die ebenfalls von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden.

Sofern bei den **Träger*innen**- oder Verbandsmitgliedern keine Nachrücker*innen mehr benannt sind, können diese in der Wahlperiode **von der Stadtverordnetenversammlung** nachgewählt werden. Dies gilt nicht für die Vertreter*innen der Fraktionen. Anerkannte **Träger*innen der freien Jugendhilfe**, die durch ein stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, können nicht zugleich beratende Mitglieder stellen.

Entwurf Satzung	Änderungsvorschlag
<p>§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (4) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an: der/die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes, der/die Leiterin des Amtes Kindertagesbetreuung Kassel, im Vertretungsfall deren Stellvertretungen.</p>	<p>§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (4) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an: a) der/die Leiter*in der Verwaltung des Jugendamtes (-51-), b) der/die Leiter*in des Amtes Kindertagesbetreuung Kassel (-59-) und deren Stellvertretungen.</p>

Entwurf Satzung

§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
 (5) Als beratende Mitglieder entsenden folgende Institutionen jeweils ein Mitglied:

....

d) das Jobcenter eine/n Vertreter*in der Berufsberatung aus dem Zuständigkeitsbereich für die unter Fünfundzwanzigjährigen

e) örtliche Religionsgemeinschaften ...

f) ...

Änderungsvorschlag

§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
 (5) Als beratende Mitglieder entsenden folgende Institutionen jeweils **eine/n**

Vertreter*in:

....

d) das Jobcenter eine/n Vertreter*in der Berufsberatung aus dem Zuständigkeitsbereich für die unter Fünfundzwanzigjährigen

e) die Agentur für Arbeit Kassel

f) örtliche Religionsgemeinschaften ...

g) ...

Entwurf Satzung	Änderungsvorschlag
<p>§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (5) (...) Beratende Mitglieder des Stadtschüler- und Schülerinnenrates und deren Stellvertretungen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>Die Aufnahme als beratendes Mitglied erfolgt durch Abstimmung im Jugendhilfeausschuss. Eine einfache Stimmenmehrheit ist ausreichend.</p>	<p>§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (5) (...) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen im Gebiet des/r örtlichen Trägers/Trägerinnen wohnen oder in diesem Gebiet Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Frauen und Männer sollen zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden.</p> <p>Die Aufnahme als beratendes Mitglied erfolgt durch Wahl im Jugendhilfeausschuss. Eine einfache Stimmenmehrheit ist ausreichend.</p>

Entwurf Satzung**§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

(7) Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die an der Teilnahme einer Sitzung verhindert sind, unterrichten ihre Stellvertretung rechtzeitig und geben die Sitzungsunterlagen weiter.

(8) Die Tätigkeit im Jugendhilfeausschuss und in den Fachausschüssen stellt die Ausübung eines öffentlichen Ehrenamtes dar. Für die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sowie der Fachausschüsse gelten die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit, das Verbot der Mitwirkung bei Widerstreit der Interessen und die besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt Kassel.

Änderungsvorschlag**§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

(Nr. 7 + 8 neu in § 8)

Entwurf Satzung

§ 4 Verfahren

(1) Auf das Verfahren für den Jugendhilfeausschuss finden, soweit das SGB VIII, das AG-HKJHG und diese Satzung nichts Anderes bestimmen, die Vorschriften des § 72 HGO (Kommissionen) entsprechende Anwendung.

(2) Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Jugendhilfeausschuss die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses weiter.

(3) Die Einladung zur ersten Sitzung nach der Neubildung des Jugendhilfeausschusses erfolgt durch die Leitung des Amtes -51-.

Änderungsvorschlag

§ 4 Verfahren

(1) Auf das Verfahren für den Jugendhilfeausschuss finden, soweit das SGB VIII, das **HKJGB** und diese Satzung nichts anderes bestimmen, die Vorschrift des § 72 HGO (Kommissionen) entsprechende Anwendung.

(2) Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Jugendhilfeausschuss die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses weiter.

(3) Die Einladung zur ersten Sitzung nach der Neubildung des Jugendhilfeausschusses erfolgt durch **den/die Leiter*in** des Jugendamtes -51-.

Entwurf Satzung

§ 4 Verfahren

(...)

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wählen in der ersten Sitzung der Wahlperiode aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied sowie eine Stellvertretung.

Die Wahl erfolgt auf Antrag schriftlich und geheim. Eine einfache Stimmenmehrheit ist ausreichend.

Für den Fall eines vorzeitigen Ausscheidens der/des Vorsitzenden wird neu gewählt.

Änderungsvorschlag

§ 4 Verfahren

(...)

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wählen in der ersten Sitzung der Wahlperiode aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied sowie eine Stellvertretung. Die Wahl erfolgt auf Antrag schriftlich und geheim. Eine einfache Stimmenmehrheit ist ausreichend.

Für den Fall eines vorzeitigen Ausscheidens der/des Vorsitzenden **oder der Stellvertretung erfolgt die jeweilige Neuwahl.**

Entwurf Satzung	Änderungsvorschlag
<p>§ 5 Fachausschüsse (...) (3) Der Fachausschuss Jugendhilfeplanung hat 13 Mitglieder.</p> <p>Der Kasseler Jugendring hat das Vorschlagsrecht für zwei Mitglieder, die Liga der freien Wohlfahrtspflege hat das Vorschlagsrecht für vier Mitglieder. Beratende Mitglieder sind eine Vertretung des Ausländer*innen- und des Behindertenbeirats.</p>	<p>§ 5 Fachausschüsse (...) (3) Der Fachausschuss Jugendhilfeplanung hat 13 Mitglieder. Die im Jugendhilfeausschuss vertretenen Parteien haben das Vorschlagsrecht für sieben stimmberechtigte Mitglieder entsprechend ihres Stimmenanteils, eine gemeinsame Listenbildung ist möglich. Der Kasseler Jugendring hat das Vorschlagsrecht für zwei Mitglieder, die Liga der freien Wohlfahrtspflege hat das Vorschlagsrecht für vier Mitglieder. Beratende Mitglieder sind jeweils eine Vertretung des Ausländer*innen- und des Behindertenbeirats.</p>

Entwurf Satzung	Änderungsvorschlag
<p>§ 5 Fachausschüsse (...) (4) Der Fachausschuss für Kinder- und Jugendförderung - Beteiligungsfragen hat 13 Mitglieder.</p> <p>Der Kasseler Jugendring hat das Vorschlagsrecht für zwei stimmberechtigte Mitglieder, die Liga der freien Wohlfahrtspflege hat das Vorschlagsrecht für zwei stimmberechtigte Mitglieder und der Stadtschüler*innenrat hat das Vorschlagsrecht für zwei stimmberechtigte Mitglieder. (...)</p>	<p>§ 5 Fachausschüsse (...) (4) Der Fachausschuss für Kinder- und Jugendförderung - Beteiligungsfragen hat 13 Mitglieder.</p> <p>Die im Jugendhilfeausschuss vertretenen Parteien haben das Vorschlagsrecht für sieben stimmberechtigte Mitglieder entsprechend ihres Stimmenanteils, eine gemeinsame Listenbildung ist möglich.</p> <p>Der Kasseler Jugendring hat das Vorschlagsrecht für zwei stimmberechtigte Mitglieder, die Liga der freien Wohlfahrtspflege hat das Vorschlagsrecht für zwei stimmberechtigte Mitglieder und der Stadtschüler*innenrat hat das Vorschlagsrecht für zwei stimmberechtigte Mitglieder. (...)</p>

Entwurf Satzung

§ 7 Beratung und Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses

(1) (...)

(2) Die Sitzung des Jugendhilfeausschusses und der Fachausschüsse sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen dem entgegenstehen.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind vor jeder Sitzung öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses.

Er entscheidet über die Zulassung von Fragen und Zusatz- und Veränderungsanträgen zu Themen der Tagesordnung in der laufenden Sitzung und kann dazu ein Votum des Gremiums einholen.“

Änderungsvorschlag

§ 7 Beratung und Beschlussfassung **im** Jugendhilfeausschuss

(1) (...)

(2) Die Sitzung des Jugendhilfeausschusses und der Fachausschüsse sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen dem entgegenstehen.

Der Jugendhilfeausschuss entscheidet durch Beschluss über die Nichtöffentlichkeit der Sitzung. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind vor jeder Sitzung öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die/Der Vorsitzende **oder seine Stellvertretung** leitet die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses.

Bei Abwesenheit beider führt der/die Leiter*in des Jugendamtes -51- den Vorsitz.

Entwurf Satzung

§ 8 Aufwandsentschädigung

(bisher Nr. 7 + 8 neu in § 3)

Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und der Fachausschüsse aus den Reihen der Kasseler Jugendverbände und der freien Wohlfahrtspflege sowie beratende Mitglieder, die nicht vom Magistrat entsandt werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung entsprechend § 3 Abs. 5 und 6 der Satzung über die Entschädigung von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und ehrenamtlich Tätigen in der jeweils gültigen Fassung.

Änderungsvorschlag

§ 8 Pflichten der Mitglieder, Aufwandsentschädigung

(1) Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die an der Teilnahme einer Sitzung verhindert sind, unterrichten ihre Stellvertretung rechtzeitig und geben die Sitzungsunterlagen weiter.

(2) Die Tätigkeit im Jugendhilfeausschuss stellt die Ausübung eines öffentlichen Ehrenamtes dar. Für die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sowie der Fachausschüsse gelten die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit, das Verbot der Mitwirkung bei Widerstreit der Interessen und die besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt Kassel.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und der Fachausschüsse sowie beratende Mitglieder, **soweit sie nicht Vertreter städtischer Ämter oder der Stadtverordnetenversammlung sind**, erhalten eine Aufwandsentschädigung entsprechend § 3 Abs. 5 und 6 der Satzung über die Entschädigung von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und ehrenamtlich Tätigen in der jeweils gültigen Fassung.